

MITTEILUNG	
zur Sitzung des Gremiums: Haupt- und Finanzausschuss am 27.09.2005	
Zuständige bzw. federführende Dienststelle: FB I Fachbereich I Beteiligte Dienststellen:	

Betrifft: **Erfahrungen mit der neuen Parkgebührenordnung**

Der Rat der Stadt Wipperfürth hat am 13.07.2004 unter TOP 1.5.1. einstimmig die neue Parkgebührenordnung verabschiedet. Die Änderungen traten am 01.09.2004 in Kraft. Schon bei der Vorberatung der Parkgebührenordnung im Haupt- und Finanzausschuss am 25.05.2004 (TOP 1.6.1.) hat die Verwaltung zugesagt, ein Jahr nach dem Inkrafttreten der Neuerungen über die gewonnenen Erfahrungen mit der beschlossenen Gebührenregelung zu berichten.

Die Neuregelungen umfassten drei Bereiche:

- a) Es wurde eine einheitliche Höchstparkdauer eingeführt. Konkret wurde dazu auf dem Surgères- Platz die Höchstparkdauer von drei auf zwei Stunden reduziert.
- b) Ein Kurzticket mit einer 15minütigen gebührenfreien Parkzeit (Brötchentaste) wurde eingeführt.
- c) Nach der (beibehaltenen) 30minütigen Mindestparkzeit wurden die früheren halbstündigen Intervalle an den Automaten durch bedarfsgerechte Parkgebühren im 10-Minuten-Rhythmus ersetzt.

Zu diesen drei Bereichen lassen sich folgende Feststellungen treffen:

Einheitliche Höchstparkdauer

Die Umstellung verlief reibungslos, zumal auch am Parkautomaten auf dem Surgères-Platz ab 01.09.2004 kein dreistündiges Parkticket mehr gezogen werden konnte. Bei der Verwaltung sind keine Beschwerden bzw. Proteste bezüglich der Umstellung eingegangen.

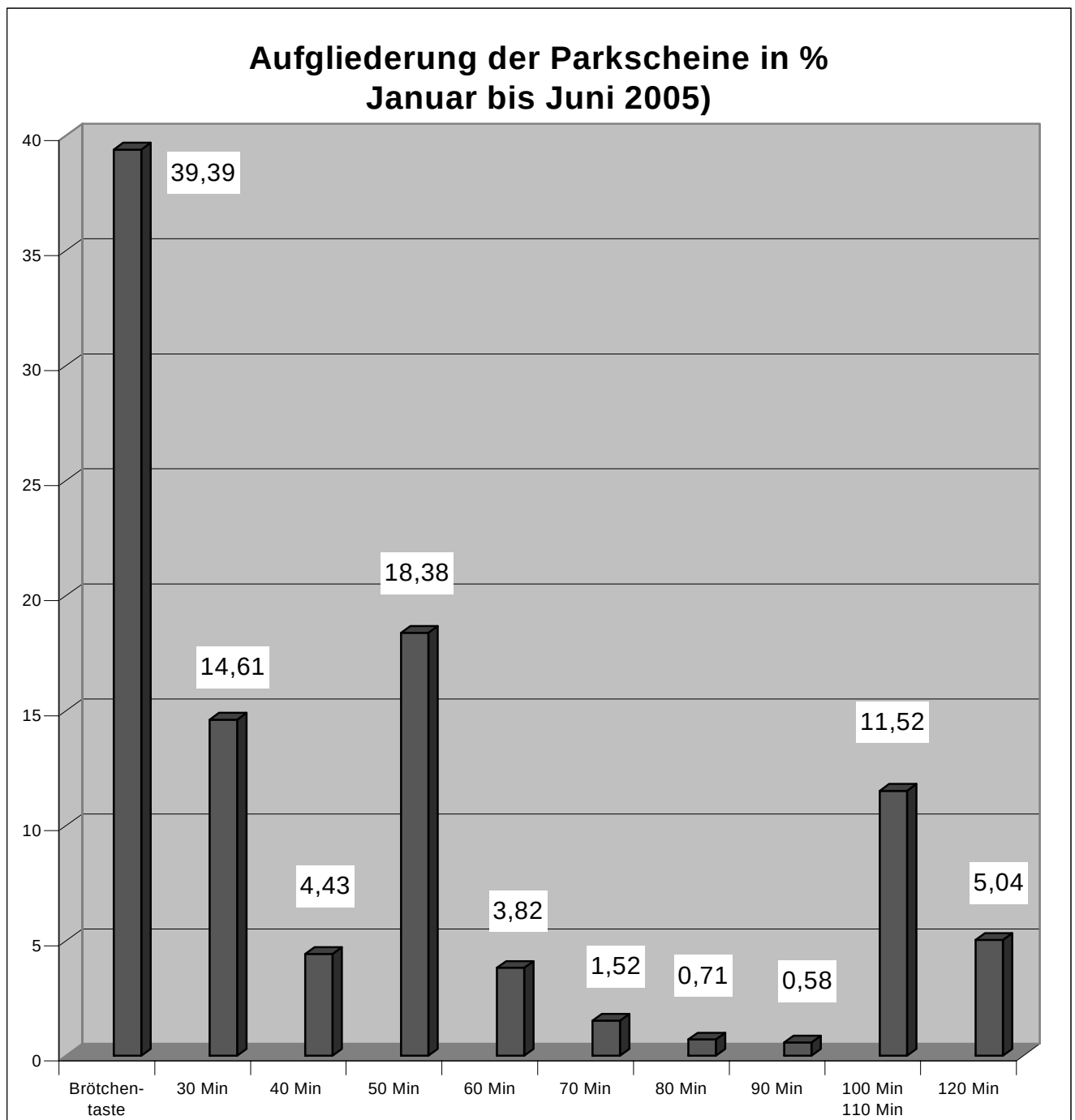
Die Umstellung hat den positiven Effekt, dass die 30 Stellplätze am Surgères-Platz einem entsprechend höheren Umschlag zugeführt werden.

Kurzticket/Brötchentaste

Das 15minütige kostenlose Parken für kurze Besorgungen wurde sowohl vom Handel als auch von den Parkenden einhellig begrüßt. Es wird auch mit 73.386 Kurztickets von insgesamt gezogenen 186.290 Parkscheinen (= 39,39 %) sehr rege in Anspruch genommen. Die nachfolgenden Zahlen zeigen, welche Parktickets von Januar bis

einschließlich Juni 2005 gezogen wurden (aussagefähige Statistik erst ab Januar 2005 möglich).

Kurz- ticket	30 Min	40 Min	50 Min	60 Min	70 Min	80 Min	90 Min	100 Min 110 Min	120 Min
Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
73.386	27.219	8.247	34.246	7.123	2.837	1.311	1.083	21.455	9.383



Gravierende Missbräuche der Brötchentaste wurden nicht festgestellt. Auch hat die Einführung des Kurztickets nicht zu einem höheren Unterhaltungsaufwand der Parkautomaten selbst geführt. Zwangsläufig ist natürlich der Verbrauch an Parktickets durch die Brötchentaste gestiegen.

Bedarfsgerechte Parkgebühren

Auch diese Umstellung brachte keine Probleme. Die Parkgebühren für die Mindestzeit von 30 Minuten wurden leicht von 0,25 € auf 0,30 € angehoben. Danach kosten je weitere angefangene zehn Minuten 0,10 €. Bei einigen Parkzeiten führte diese Regelung zu Mehreinnahmen, bei einigen Zeiten aber auch zu günstigeren Gebühren.

Fazit

Alle Maßnahmenblöcke haben ihre Bewährung im Praxistest bestanden. Die beschlossenen Regelungen brachten keine neuen Probleme mit sich.

Auch die finanzielle Belastung ist tragbar. Der Einnahmeausfall durch die Brötchentaste als solche wurde mit 16.000,-- € pro Jahr prognostiziert. In der Tat ist aber eine gewisse Refinanzierung durch die bedarfsgerechten Parkgebühren erfolgt. Auch die Tatsache, dass 39,39 % der Parkplatznutzer ein Kurzzeitticket lösen und damit ganz schnell wieder einen Parkplatz frei machen, hat sicherlich zu einer Steigerung der Umschlagquote und damit zu Mehreinnahmen geführt.

Es gibt keinen nennenswerten Einnahmeeinbruch, was an folgenden Zahlen deutlich wird. Die Isteinnahmen aus den Parkautomaten lagen

2003	bei 143.061,71 €
2004 mit der Brötchentaste ab 01.09.	bei 136.345,67 €.

Von Dezember 2004 bis Mai 2005 (= 6 Monate) sind trotz der Brötchentaste Einnahmen aus Parkgebühren in Höhe von 70.804,80 € entstanden, sodass bis zum Jahresabschluss realistisch mit Gesamteinnahmen von 140.000,00 € zu rechnen ist. Das (vorsorglich reduzierte) Haushaltssoll von 120.000,-- € ab 2005 (HHSt. 6800.1100.6) wird somit deutlich überschritten.

Auf Grund der deutlich überwiegenden positiven Resonanz in der Bevölkerung und beim Handel besteht für eine Änderung der Parkgebührenordnung aus Sicht der Verwaltung keine Notwendigkeit.